

Schule am Meer, Büsum Ab August 2019

Regularien

1) Entschuldigungsverfahren vor Schulbeginn und während eines Schultages

Bei Erkrankung vor Schulbeginn eines Tages erfolgt eine entsprechende Information der Sorgeberechtigten vor 07.50 Uhr an das Sekretariat. Bei Erkrankung in der Schule informiert die Schülerin bzw. der Schüler die Klassenlehrkraft. Diese tätigt einen entsprechenden Vermerk im Klassenbuch. Ist die Klassenlehrkraft nicht erreichbar, wird die unterrichtende Fachlehrkraft informiert und gebeten, die Abmeldung im Klassenbuch zu vermerken. Außerdem informiert die Schülerin bzw. der Schüler, ihre/seine Sorgeberechtigten über das Telefon des Sekretariats, damit sichergestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler nicht allein zuhause ankommt.

2) Entschuldigungsverfahren

Bei Rückkehr in die Schule ist der Klassenlehrkraft unverzüglich (spätestens am zweiten Tag) ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Entschuldigung mit Angabe des Grundes für das Fehlen von der Schülerin/dem Schüler (Oberstufenformular) bzw. den Sorgeberechtigten vorzulegen. Die Klassenlehrkraft trägt die Schülerin bzw. den Schüler als „entschuldigt“ im Klassenbuch ein, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.

3) Entschuldigungsverfahren bei Klassenarbeiten oder alternativen Lernleistungen

Kann aus Krankheitsgründen eine Klassenarbeit nicht geschrieben oder ein Termin einer alternativen Lernleistung nicht eingehalten werden, ist unverzüglich im Sekretariat der Schule anzurufen und über das Fehlen zu informieren. Die schriftliche Entschuldigung ist spätestens am Tag der Rückkehr in die Schule der Klassenlehrkraft vorzulegen.

4) Entschuldigungsverfahren bei anstehenden Projekten, Vorträgen und Präsentationen im Unterricht

Es ist sich telefonisch über das jeweilige Sekretariat bei der entsprechenden Fachlehrkraft abzumelden, wenn vorzustellende Projekte, anstehende Vorträge oder Präsentationen am entsprechenden Unterrichtstag nicht durchgeführt werden können.

5) Entschuldigungsverfahren für den Sportunterricht

Kann aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilgenommen werden, ist am betreffenden Tag eine Entschuldigung der Sorgeberechtigten vorzulegen. Bei längerfristigen Erkrankungen (länger als 2 Wochen) ist eine Bescheinigung vom Arzt erforderlich. Eine Entschuldigung entbindet nicht von der Anwesenheit beim Sportunterricht. Eine entsprechende Kleidung (Sportschuhe bzw.

witterungsgemäße Kleidung) ist mitzubringen.

6) Informationspflicht im Krankheitsfall

Krankheit entbindet nicht von der Informationspflicht. Über den Unterrichtsverlauf, anstehende Termine oder Terminänderungen muss sich fortwährend informiert werden. Der Unterrichtsstoff ist eigenständig und zeitnah nach Möglichkeit nachzuarbeiten.

7) Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen bis zu drei Tagen müssen spätestens drei Tage vor dem Termin bei der Klassenlehrkraft gestellt werden.

Anträge auf Beurlaubungen über diesen Zeitraum hinaus sind rechtzeitig bei der Schulleitung einzureichen.

8) Beurlaubungen vor und nach den Ferien

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien können nur in besonders begründeten Einzelfällen von der Schulleitung ausgesprochen werden. Anträge dazu müssen rechtzeitig vorher an die Schulleitung gerichtet werden.

9) Plagiate

Bei Referaten, Präsentationen, schriftlichen Arbeiten etc. sind alle Quellen anzugeben, denen Informationen entnommen worden sind.

Zitate müssen unter Angabe der genauen (!) Fundstelle gekennzeichnet werden. Die Verwendung von Zitaten ohne Kennzeichnung (Plagiat!) führt in der Regel zur Bewertung der Leistung mit ungenügend.

10) Selbstständiges Schreiben der Klassenarbeiten oder Klausuren

Klassenarbeiten sind selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfsmitteln zu verfassen. Die Nutzung anderer Hilfsquellen (z. B.

mobiler Geräte) führt in der Regel zur Bewertung der Klassenarbeit mit ungenügend. Vor Beginn einer Klassenarbeit sind alle mobilen Geräte unaufgefordert abzugeben.

11) Information zu den Zeugnissen

In der Regel bewerben sich Schülerinnen und Schüler mit dem Zeugnis der Einführungs- oder Qualifikationsphase der Oberstufe und der 9./10. Klasse des Gemeinschaftsschulteils. In diesen Zeugnissen erscheinen die Fehlzeiten, auch die unentschuldigten; dies gilt für alle Zeugnisse beider Schulteile in Klassenstufe 5 bis 13.

12) Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände darf während der Freistunden oder Mittagspause von Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der 10. Klasse verlassen werden; sind diese Schülerinnen und Schüler noch nicht volljährig, ist eine Einverständniserklärung durch die Eltern einzureichen.

13) Vertretung nach Plan: Stunden mit Aufgaben

In Vertretungsstunden, in denen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung vorliegen, besteht für jede Schülerin und jeden

Schüler Anwesenheitspflicht. Die Arbeitsaufträge werden im Klassenraum bearbeitet und nach Verlangen am Ende der Stunde gesammelt abgegeben.

14) Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Die Schule kann die Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen, das Ende des

Schulverhältnisses sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes

unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen.

Erheben die Schülerinnen und Schüler schriftlich gegenüber der Schule einen entsprechenden Widerspruch, werden die Sorgeberechtigten hierüber unterrichtet.